

Unerlaubte Berufsausübung fällt ebenfalls unter den Begriff Schwarzarbeit. Die Behörden gehen auf Bund- und Länderebene dagegen vor.

»Es geht um **FAIRNESS** und **TRANSPARENZ**«

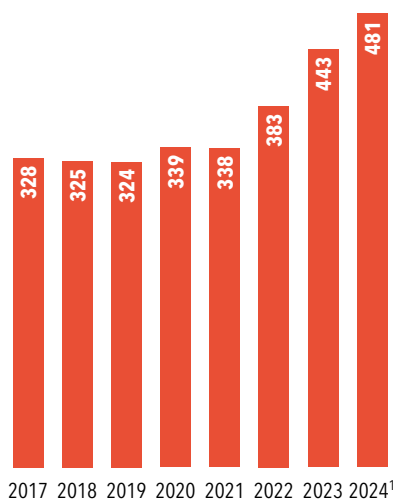
Die Schadensumme durch Schattenwirtschaft wird 2024 in Deutschland erneut ansteigen. Rechtsanwalt Marvin Dinges von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Bad Homburg erläutert, wie Handwerker im Verdachtsfall korrekt agieren.

Interview: **Ulla Farnschläder**

Schwarzarbeit und unerlaubte Handwerksausübung gilt es zu vermeiden und zu ahnden. Schließlich müssen seriös arbeitende Handwerksbetriebe, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, besonders geschützt werden – abgesehen von den wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden, die entstehen, wenn Unternehmen nicht sauber arbeiten (siehe Balkendiagramm unten). *handwerk magazin* sprach mit Rechtsanwalt Marvin Dinges von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Bad Homburg, wie Handwerker im Fall eines Verdachtsfalls am besten vorgehen, aber auch, wie sie selbst am besten fair und transparent arbeiten:

Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland

Das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen prognostiziert für 2024 eine Zunahme der Schattenwirtschaft um 38 Milliarden Euro auf 481 Milliarden Euro. Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nimmt sie 11,3 Prozent ein.



Quelle: IAW 2024; ¹geschätzt

handwerk magazin: Herr Dinges, wie erleben Sie Schwarzarbeit und Wettbewerbsverzerrung im Handwerk?

Marvin Dinges: Wir bekommen zahlreiche Hinweise aus Wirtschaftskreisen über unberechtigte Handwerksausübungen. Wir prüfen dann, ob da etwas dran ist. Tatsächlich häufen sich in den letzten Jahren Fälle von Betrieben, die sich als Polstereien ausgeben, einzelner Barber-Shops und Montagetrupps, die sich die Energiewende zunutze machen.

Wodurch fallen solche Unternehmen besonders auf?

Diese Polstereien treten etwa mit bundesweit einheitlicher Website-Gestaltung an die Verbraucher heran – wir erhalten dann Informationen, dass dahinter jemand steckt, der das Handwerk gar nicht ausüben darf und der auch kein Interesse daran hat, seriös zu arbeiten. Wir ziehen vor Gericht, da hier die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung nicht zum Erfolg führt. Auch Barber-Shops sind typische Fälle, wobei hier nicht der neumodische Friseur gemeint ist, der auch Bartrasuren anbietet. Vielmehr geht es um den Shop-Betreiber, der den Namen Barber-Shop als Deckmantel nutzt, um seinen Kunden unberechtigterweise Haarschnitte anzubieten. Es handelt sich dann häufig nicht um einen ausgebildeten Friseurmeister, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, was wir nicht durchgehen lassen können. Und die dritte Fallgruppe sind Betriebe, die Sonnenschutz, Wärmepumpen oder Photovoltaik-Anlagen montieren, aber ebenfalls nicht über die Berechtigung verfügen. Aus der Branche hört man, dass im Moment Goldgräberstimmung herrscht, weil die Nachfrage nach Klimaanlagen oder Heizungen besonders hoch ist.

Erfolgt die unberechtigte Berufsausübung aus Unwissenheit, oder handelt es sich um böswillige Absicht und Bequemlichkeit?



»Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels benötigen wir umfassende Aufklärung.«

Rechtsanwalt Marvin Dinges

ist bei der Wettbewerbszentrale einer der Ansprechpartner für den Bereich Handwerk, Sachverständigenwesen und Elektronik. Neben der Rechtsdurchsetzung hält er Vorträge zum Wettbewerbsrecht und zu Werbung im Handwerk. Er unterrichtet im Rahmen der Meisterprüfung junge Handwerkerinnen und Handwerker im allgemeinen Zivilrecht, Gewerbe- sowie Handwerksrecht.

Für fairen Wettbewerb

Die Wettbewerbszentrale in Bad Homburg ist ein Unternehmensverband, der sich an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Justiz und Politik für fairen Wettbewerb einsetzt. Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen und Verbände zählen zu ihren 1.800 Mitgliedern. Als qualifizierter Wirtschaftsverband ist sie in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste eingetragen und setzt Unterlassungsansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch. Das Ziel: fairer Wettbewerb zwischen Handwerksbetrieben auf Augenhöhe. Pro Jahr bearbeitet die Wettbewerbszentrale durchschnittlich 684 Fälle aus dem Handwerk. In den vergangenen fünf Jahren erhielt sie über 3.100 Anfragen und Beschwerden. Daraus resultierten knapp 80 Gerichtsverfahren und über 670 Einigungstermine. Sie stoppte über 2.300 Rechtsverletzungen im Handwerk.

Von manchen Stellen bekommen wir zurückgespielt, dass sehr häufig Böswilligkeit dahintersteckt. Ich mache aber auch die Erfahrung, dass es sich oft auch um Unwissenheit handelt. Mancher Handwerker legt einfach los, ohne sich Gedanken zu machen. Und stellt dann im Nachhinein fest, dass er seine Tätigkeit hätte anmelden müssen.

Was raten Sie dem ortsansässigen Friseur, der sein Geschäft seit Jahren betreibt, wenn in dessen Nachbarschaft ein Barber-Shop eröffnet, der unrechtmäßig auch Haarschnitte anbietet? Oder dem E-Handwerker, der durch Billiganbieter ausgebootet wird, die die Energieverbräuche auskosten möchten?

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass jemand, der sein Geschäft seriös betreibt, sehr gut einschätzen kann, ob es bei dem Neuen von nebenan, der die gleichen Gewerke ausübt, mit rechten Dingen zugeht. Kaum jemand hat so eine gute Produkt- oder Marktkenntnis wie der seit Jahren ansässige, seriöse Unternehmer. Unrechtmäßig arbeitende Betriebe sollten gemeldet werden. Das könnte über die Handwerkskammern geschehen, das kann auch direkt bei uns sein oder eben bei den Ermittlungsbehörden.

Häufig ist auch von Unternehmen die Rede, die über Subunternehmer undurchsichtige Strukturen schaffen. Kennen Sie solche Fälle auch aus Ihrer Praxis?

Tatsächlich häufen sich die Fälle, in denen Werbeauftritte sehr breit aufgestellt sind. Es wird ein sehr großes Leistungsspektrum beworben – frei nach dem Motto: „Wir machen alles aus einer Hand.“ Und dann stellt sich heraus, dass Subunternehmer eingeschaltet werden, was eine Frage der wettbewerbsrechtlichen Irreführung darstellt. Hier müsste der Unternehmer im Rahmen der Werbung darauf hinweisen, wenn er Subunternehmer einschaltet. Und natürlich raten wir Betriebschefs, die so ein Konstrukt bemerken, dies zu melden.

Schwarzarbeit ist ein erheblicher Verstoß gegen Moral und Fairness.

Andere anzukreiden hat aber auch etwas von Anschwärzen. Was halten Sie hier dagegen?

Wenn ich in der Auseinandersetzung bin mit Betrieben, die von uns beanstandet wurden oder die sich mit uns in der gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung befinden, kommt natürlich als erste Frage immer: „Wer hat mich denn angezeigt“? Aber hier geht es um fairen Wettbewerb, hier geht es nicht um das Anschwärzen. Und es geht um den Schutz der ehrlichen Betriebe. Auch sollte Unternehmern bewusst sein: Besonders als wirtschaftlicher Akteur, als Betriebsinhaber ist man hier in der Verantwortung. Warum sollte derjenige, der sich an die Gesetze hält, der ehrlich arbeitet, der Steuern zahlt, der den Meister gemacht hat, warum sollte der das Nachsehen gegenüber jemandem haben, der sich nicht an die Regeln hält? Es geht um Wettbewerb auf Augenhöhe, um Fairness und Transparenz. Und dass derjenige sich durchsetzt, der die bessere Leistung bringt, und nicht derjenige, der die Abkürzungen nimmt.

Ein Gefahrenherd für Schwarzarbeit sind auch Handwerkerplattformen.

Wie kann sich der teilnehmende Handwerker schützen?

Plattformen sind eine sehr kostengünstige Möglichkeit, Werbung zu machen und neue Kunden zu akquirieren. Auf diesen Plattformen steht aber häufig nur der Preis im Vordergrund. Oft wird hier ein breites Leistungsspektrum beworben zu Dumpingpreisen. Am besten schützen sich Handwerker, nicht in Schwarzarbeitsverdacht zu geraten, indem sie in der Werbung selbst ehrliche und transparente Arbeit präsentieren und umgekehrt Verdachtsmomente anzeigen. Dort, wo die Grenzen überschritten werden, muss man dem Einhalt gebieten und kann dies auch guten Gewissens beanstanden.

Unerlaubte Berufsausübung, Sozialversicherungsumgehung, Mindestlohnverstöße: Manches haben Chefs nicht auf dem Schirm. Was raten Sie verunsicherten Unternehmern?

Auf unserer Internetseite wettbewerbszentrale.de halten wir Informationsangebote

Know-how: Vorgehen gegen Schwarzarbeit

Die Behörden verfolgen Schwarzarbeit auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Zum einen ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (kurz: Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) zu nennen. Zum anderen sind verschiedene Bund- und Länder-Behörden – so auch die Wettbewerbszentrale – auf Grundlage des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) aktiv. Chefs, die Nebentätigkeiten ihrer Mitarbeiter verhindern möchten, gibt das Handelsgesetz Rückendeckung.

1 Schwarzarbeit liegt generell vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, ohne dass der Unternehmer gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- und Abgabepflichten nachkommt, also keine Steuern und Sozialversicherungsleistungen abführt.

2 Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Etwa ist nicht erlaubt, dass Handwerker ihre Dienstleistungen anbieten,

ohne dass sie ein Gewerbe angemeldet haben oder ohne dass sie in der Handwerksrolle eingetragen sind, obwohl sie dazu verpflichtet wären (Achtung, es gibt Ausnahmen).

3 Auch Chefs haben Handhaben gegen Schwarzarbeit: „Das Handelsgesetzbuch stellt in den Paragraphen 60 und 61 klar“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel von der Kanzlei ETL in Köln: „Der Arbeitnehmer darf nicht in Konkurrenz zu seinem Arbeitgeber treten. Andernfalls kann eine außerordentliche und fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommen, häufig aber erst nach einer Abmahnung.“

Zoll-Kontrolle im Handwerk: Schwarzarbeit wird verfolgt und streng geahndet

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des deutschen Zolls ermittelt jährlich die Anzahl der eingeleiteten Verfahren wegen Verstößen. Insgesamt waren es im Jahr 2023 bundesweit rund 49.000 Ordnungswidrigkeitsverfahren und

101.000 Strafverfahren. Bei der Anzahl der Ermittlungsverfahren unterscheidet sie nicht, ob eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist oder ob konkrete Hinweise aus der Wirtschaft oder von Behörden zu Ermittlungen führten.

2023	ARBEITGEBER-PRÜFUNGEN	EINGELEITETE STRAF-VERFAHREN	GELD-STRAFEN	FREIHEITS-STRAFEN IN MONATEN	EINGELEITETE OWI-VERFAHREN	SUMME VERWARNUNGS-BUSSGELDER, EINZIEHUNGS-VERFALLBETRÄGE
AUF- UND ABBAU VON MESSEN UND AUSST.	71	35	9.050 €		23	6.365 €
BAUHAUPT- UND BAUNEbENGewERBE	9.556	10.947	2.119.587 €	2.756	7.352	8.980.526 €
DACHDECKERHANDWERK	373	142	90.085 €	10	171	296.004 €
ELEKTROHANDWERK	999	500	70.345 €		669	674.624 €
FRISEUR- UND KOSMETIKSALONS	1.576	1.141	113.740 €	89	1.123	1.467.970 €
GEBÄUDEREINIGUNG	1.230	3.427	816.215 €	754	1.667	1.235.033 €
GERÜSTBAUERHANDWERK	181	296	59.250 €	1.092	172	53.905 €
MALER- UND LACKIERERHANDWERK	599	281	101.920 €	41	341	205.229 €
STEINMETZ- UND STEINBILDHAUERHANDWERK	57	33	3.800 €		24	6.090 €
WÄSCHEREI UND REINIGUNG	129	105	16.900 €	3	96	21.780 €

Quelle: Finanzkontrolle Schwarzarbeit des deutschen Zolls

bereit. Die Handwerksorganisationen bieten Initiativen gegen Schwarzarbeit an. Es ist für die Betriebe sehr herausfordernd, einen Überblick zu gewinnen über die rechtlichen Grundlagen. Wir haben es auch mit einem sich ständig ändernden rechtlichen Umfeld zu tun. Stichwort: Rückvermeisterung. Vor einigen Jahren gab es noch Gewerke, die gar nicht zulassungspflichtig waren. Jetzt sind sie es aber, und es gibt keine Bestandsschutzregelungen mehr. Hier sind die Betriebe gefordert, sich zu informieren.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Deutschen Zoll, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträger sind aktiv gegen Schwarzarbeit und Wettbewerbsverzerrungen. Der Bundesrechnungshof mahnt an, auch im Bundesfinanzministerium beschäftigt man sich wie Sie mit dem Thema. Erklären Sie uns das Zusammenspiel?

Tatsächlich gibt es viele staatliche Stellen, die eine wichtige Rolle im Kampf gegen Schwarzarbeit und unlauteren Wett-

bewerb führen auf regulatorischer Ebene. Und es gibt die Handwerksorganisationen. Wir als Wettbewerbszentrale ergänzen den regulatorischen Ansatz durch zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Gelder. Wir beanstanden Werbung auf Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Wenn uns zu beanstandende Sachverhalte mit den erforderlichen Beweisen vorliegen, können wir die Verstöße tatsächlich teilweise auch innerhalb weniger Wochen ausräumen. Unsere Legitimation, warum wir überhaupt abmahnen und klagen dürfen, folgt für uns als qualifizierter Wirtschaftsverband direkt aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Wird uns das Thema Schwarzarbeit auch in den kommenden Jahren beschäftigen? Welche Handhaben haben Gesellschaft und Politik? Schwarzarbeit ist und wird ein Dauerproblem bleiben. Aber wir haben die nötigen Vorschriften, um rasch mithilfe zivil-

rechtlicher Rechtsdurchsetzung dagegen vorzugehen. Und wir sollten nicht aufhören dies nachhaltig zu tun, weil uns das Wegsehen als Gesellschaft schaden würde. Alle Akteure, Sie hatten ja einige genannt, arbeiten im Kampf gegen Schwarzarbeit eng zusammen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels benötigen wir umfassende Aufklärung – auch zum Schutz seriöser Betriebe. Wir als Wettbewerbszentrale leisten unseren Beitrag und wollen dies auch in Zukunft tun.

Vielen Dank für das Gespräch!

ulla.farnschlaeder@handwerk-magazin.de

hm



Gefälligkeitsgrenzen einhalten

Familie oder Freunden auf der Baustelle zu helfen fällt nicht unter Schwarzarbeit. Aber es gibt Grenzen: handwerk-magazin.de/schwarzarbeit-freundschaftsdienste